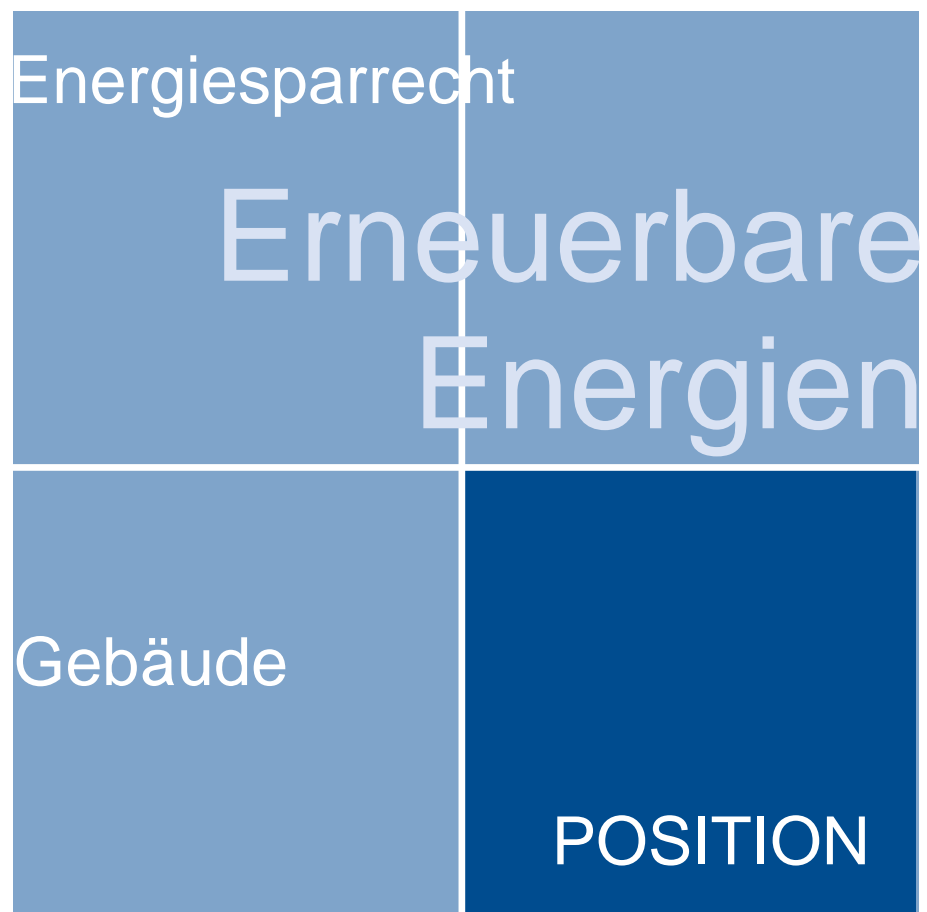


Diskussionspapier

Energiesparrecht und Erneuerbare Energien im Gebäude



Dezember 2017

Inhalt

1. Der ZVEI schlägt vor	3
2. Definitionen	4
3. Fakten	5
4. Argumente	6

1. Der ZVEI schlägt vor

Rahmenbedingungen

- Zusammenführung, Vereinfachung und Verstärkung der bestehenden Förderprogramme.
- Auflösung des Widerspruchs von KWK-Förderung und EEG-Belastung.
- Ausgleich für die EEG-Mehrkosten bei Stromanwendungen im Wärmemarkt.
- Anpassung der Wärmelieferverordnung gem. § 556 c BGB als Folge der Zusammenlegung von EnEG/EnEV und EEWärmeG.
- Energiedienstleistungen wie Contracting müssen der Eigenbesorgung gleichgestellt werden.

Energieeinsparrecht

- Das EnEG/EnEV und EEWärmeG zu einem Regelwerk zusammenzuführen, um Widersprüche auszuräumen und eine gesicherte, harmonisierte Rechtsgrundlage zu schaffen.
- Die Nutzung von erneuerbarer Wärme sollte technologieoffen ausgestaltet werden und die Qualitätsanforderungen und zu liefernden Wärmeanteil für alle Technologien gleichermaßen gelten. Die Qualitätsanforderungen sollten einheitlich definiert werden.
- Anrechenbarkeit des selbst erzeugten erneuerbaren Stroms zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß EEWärmeG.
- Das im EnEG verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot muss im neuen Gesetz beibehalten werden. Lebenszykluskostenbetrachtung für die Wirtschaftlichkeitsbeurteilungen einführen.
- Anrechnung von Wärmerückgewinnung auf die Erfüllung der Verpflichtung im EEWärmeG.
- Stärkung der System- und Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung durch Aktivierung von Speicher- und Lastverschiebeoptionen im Wärmemarkt.
- Die Definitionen für Plus-Energie-Häuser, NZEB, Smart Meter, Sektorkopplung sind praxisgerecht zu präzisieren.
- Kontinuierliche Überprüfung der PEF zum Zeitpunkt der Gesetzesnovellierung / Lebensdauerbetrachtung.

Energiesparrecht und Erneuerbare Energien im Gebäude

- Einführung der LED-Technologie als neue Referenztechnologie und Verankerung von Planung, Inbetriebnahme und regelmäßiger Überprüfung von Beleuchtungsanlagen in Nichtwohngebäuden.
- Keine generelle Nutzungspflicht von erneuerbare Energien im Gebäudebestand und Wegfall der entsprechenden Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen.
- Keine einseitige Verschärfung der technischen Mindestanforderungen an Einzelbauteile der Gebäudehülle – mehr Flexibilisierung über Anlagentechnik ermöglichen.
- Stärkung der Qualität des Energieausweises und der Energieberatung im Gebäudebereich.
- Bei Neubauten und umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen ist in Nichtwohngebäuden ein Mindest-Energiemonitoring und Gebäudeautomation umzusetzen, um die wesentlichen Energieflüsse im Gebäude transparent zu machen.
- Nutzung von Qualitätssicherungsinstrumenten bei Neubau und Modernisierung, die einen energieeffizienten Betrieb langfristig sicherstellen.

2. Definitionen

- Die Energieeinsparverordnung (EnEV) schreibt Mindeststandards an bautechnischen Maßnahmen vor, die zu einer Reduktion des Gesamtprimärenergiebedarfs führen.
- Energieeffizienz im Gebäude umfasst die Bilanzgrenzen der EnEV bzw. der dahinterliegenden Normen und somit die Bereiche Raumwärme und -kälte, Warmwasser, Lüftung, Licht und Gebäudeautomation.
- Die Systemgrenze ist auf das umgebende Versorgungssystem auszuweiten. Durch Smart Grid und Wechselwirkung zwischen zentraler und dezentraler Erzeugung, Transport und Speicherung haben sich die Systemgrenzen bereits verschoben.
- Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) fordert den anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien für die Gebäudeenergieversorgung.
- Als erneuerbare Energien (EE) werden solche Energiequellen bezeichnet, die im Rahmen kurzer Zeithorizonte nachwachsen bzw. sich regenerieren bzw. unerschöpflich zur Verfügung stehen. Hierzu zählen u.a. Sonnenstrahlung, Windkraft, Wärme in Luft, Wasser und Erdreich sowie Biomasse für Deponie-, Klär- und Biogas und für Biotreibstoffe.

3. Fakten

- Auf den Gebäudebereich entfallen rund 40 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen.
- Die Bundesregierung strebt bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand an. Ohne die Erreichung der Ziele im Gebäudesektor wird die Umsetzung der Energiewende nicht gelingen.
- Deutschland ist in Sachen Primärenergieeinsparung derzeit nicht auf Zielkurs. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtabsatz der Wärmeerzeuger ist seit 2008 rückläufig.
- Die EU will bis 2020 einen Anteil von 14 Prozent erneuerbarer Energien am Wärmebedarf erreichen (Kernziel der Europa-2020-Strategie).
- Mit der europäischen Gebäuderichtlinie wird für 2018/2020 ein „Nearly Zero Energy Building“ als zukünftigen Gebäudestandard definiert.
- KWK-Technik kommt nicht im erforderlichen Maße zum Einsatz.
- Die Praxis zeigt, dass menschliches Nutzungsverhalten einen erheblichen Einfluss auf den Energieverbrauch von Gebäuden hat. Nutzer verhalten sich oft nicht „energiebewusst“.
- Durch den Wandel zur LED-Technologie und zur Steuerung von Beleuchtungsanlagen ergeben sich durch deren Planung, Anwendung und Überprüfung erhebliche Effizienzpotenziale im Strombereich.

4. Argumente

- Da Die parallele Anwendung von Energieeinspargesetz (EnEG) und -Verordnung und EEWärmeG enthält Widersprüche und erschwert die wirtschaftliche Planung energieeffizienter Gebäude. Die planerische Erfüllung der EnEV hat nicht zwangsläufig die Einhaltung auch des EEWärmeG zur Folge. Auf der anderen Seite führt die Erfüllung des EEWärmeG alleine nicht zur Einhaltung der primärenergetischen Vorgaben der EnEV. Hinzu kommen bundeslandspezifische Regelungen.
- Die Zukunft im Neubau steuert bereits zum Ende des Jahrzehnts auf Konzepte wie „nearly zero energy building“ (nZEB) und Plusenergiehaus hin, die eine gesamthafte Betrachtung von Strom und Wärme erfordern.
- Smart Meter, Energiemonitoring sowie vorausschauende intelligente Verbrauchssteuerung und Instandhaltung sind Basis für Verbrauchstransparenz und effiziente Nutzung von Energie. Energiemanagementsysteme und „mitdenkende“ Automatisierungstechnik können – insbesondere in Nicht-Wohngebäuden – dabei helfen, Gebäude laufend entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu optimieren und damit den Energieverbrauch zu reduzieren.
- Die geplante Verschärfung der EnEV lässt keinen Spielraum mehr für die Anwendung bzw. Weiterentwicklung der Regelungen des EEWärmeG bzw. erübrigt bestenfalls dessen Fortbestehen.
- Bei der Fortschreibung der EnEV sind die dafür gültigen Primärenergiefaktoren zu aktualisieren. Der PEF für Strom wird sich gemäß der Ausbauziele der Bundesregierung weiter verbessern. Die niedrigen PEF der Biomasse sind aus einer volkswirtschaftlichen Betrachtung heraus zu überprüfen.
- Bei der Erstellung des Energieausweises gilt es den baulichen Zustand auf Basis normierter Verfahren zu analysieren, unter Berücksichtigung von Gebäudehülle und Anlagentechnik. Insbesondere bei Nichtwohngebäuden sind auch Angaben zu Verbrauch sowie Nutzung des Gebäudes aufzunehmen.
- Stärkung und Flexibilisierung der Erfüllungsoptionen durch Gebäudetechnik und Gleichbehandlung der verschiedenen Erneuerbaren Energien-Technologien. Generell sollte die gebäudeindividuelle Zieleerreichung im Vordergrund stehen, nicht die zum Einsatz kommende Kombination aus Energieeffizienzmaßnahmen und Erneuerbarer Energien; Wegfall von Anschluss- und Benutzungszwängen.

Energiesparrecht und Erneuerbare Energien im Gebäude

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Rund 1.600 Unternehmen, überwiegend aus dem Mittelstand, haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt mehr als 850.000 Arbeitnehmer im Inland und 704.000 im Ausland. 2016 wird ihr Umsatz auf 179 Milliarden Euro wachsen.

Die Elektroindustrie ist eine der innovativsten Industriebranchen in Deutschland. Ein Drittel des Branchenumsatzes entfallen auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie. Ein Fünftel aller privaten F+E-Aufwendungen in Deutschland kommen von der Elektroindustrie.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Fachverband Elektro-Hauswärmetechnik
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Wolfgang Rössler
Telefon +49 69 6302-435
E-Mail: roessler@zvei.org
www.zvei.org

Dezember 2017

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.